



Amtsblatt für die Stadt Goslar

Nr. 9

Jahrgang 2022

Goslar, 23.12.2022

INHALT

Bekanntmachung	Seite
5. Satzung zur Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee vom 20.12.2022 (Tourismusbeitragssatzung)	2
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Stadt Goslar vom 20.12.2022 (Gästebeitragssatzung)	3
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages im Stadtteil Hahnenklee der Stadt Goslar vom 20.12.2022 (Gästebeitragssatzung Hahnenklee)	4
4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Goslar vom 20.12.2022 (Hundesteuersatzung)	5
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar	6
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Goslar vom 20.12.2022	8
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Goslar vom 20.12.2022 (Straßenreinigungsgebührensatzung)	9
Hauptsatzung der Stadt Goslar	10
Geschäftsordnung des Rates der Stadt Goslar	15

**5. Satzung
zur Änderung der Tourismusbeitragssatzung
der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee vom 20.12.2022
(Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2022 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S 589), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20.12.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee vom 22.12.2015 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert:

(1) Änderung des § 1

In § 1 Absatz 3 wird zu Buchst. B) die Zahl „64,47“ ersetzt durch die Zahl „XX“ und zu Buchst. c) die Zahl „35,53“ ersetzt durch die Zahl „XX“.

(2) Änderung des § 4

In § 4 wird die Zahl „6,09“ beibehalten.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Goslar, 20.12.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner

Oberbürgermeisterin

**4. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags der Stadt Goslar
vom 20.12.2022
(Gästebeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2022 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S 589), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20.12.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Goslar vom 21.05.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird die Zahl „13,4 %“ ersetzt durch die Zahl „14,4 %“ und die Zahl „18,8 %“ ersetzt durch die Zahl „20,5 %“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Goslar, 20.12.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner

Oberbürgermeisterin

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages im Stadtteil Hahnenklee
der Stadt Goslar vom 20.12.2022
(Gästebeitragssatzung Hahnenklee)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2022 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S 589), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20.12.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung Hahnenklee der Stadt Goslar vom 17.12.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.07.2021 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird die Zahl „49,0 %“ ersetzt durch die Zahl „61,8%“ und die Zahl „32,2 %“ ersetzt durch die Zahl „22,9 %“.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Goslar, 20.12.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Goslar (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2022 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S 589), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20.12.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Goslar vom 01.07.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.02.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird ergänzt:

lfd. Nr. 3. Neu

Jagd - und Schweißhunde, die von Jagdpächterinnen oder Jagdpächtern und Eigenjagdbesitzerinnen oder Eigenjagdbesitzern (ab einer Flächengröße von 75 ha) sowie von Jagderlaubnisscheininhaberinnen oder Jagderlaubnisscheininhabern zur Jagd eingesetzt werden

Die nachfolgenden lfd. Nrn. ändern sich entsprechend.

§ 4 Abs. 3 neu

In den Fällen des § 4 Abs. 2 lfd. Nr. 3 wird der Antrag auf Steuerbefreiung nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Januar des auf den Festsetzungszeitraum folgenden Kalenderjahres, für den die Steuerbefreiung gelten soll, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Stadt Goslar zu stellen. Bei verspätetem Antrag verbleibt es bei den originär in der Hundesteuersatzung festgelegten Steuersätzen. Der Antrag ist für jeden Festsetzungszeitraum neu zu stellen.

Artikel II

§ 5 e bisherige Fassung entfällt und § 5 f wird § 5 e.

Artikel III

§ 9 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Goslar, 20.12.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 3 wird der neue § 3 a mit folgendem Inhalt angefügt:

§ 3 a Jubiläumszuwendung

- (1) In Anerkennung ihrer Dienste haben die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung.
- (2) Zur Berechnung des Anspruchs zählt der Eintritt in eine Ortsfeuerwehr im Stadtverband Goslar. Dienstzeiten in der Jugendfeuerwehr sind einzubeziehen. Entstandene Vordienstjahre bei Feuerwehren außerhalb des Goslarer Stadtverbandes werden für die Berechnung des Jubiläumszeitraums berücksichtigt, sofern der erste Wohnsitz der oder des Anspruchsberechtigten in der Stadt Goslar besteht. Eine Zweitmitgliedschaft wird nicht berücksichtigt.
- (3) Jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres werden für das ablaufende Jahr die Anspruchsberechtigten festgestellt und die Jubiläumszuwendung ausgezahlt.
- (4) Die Staffelung der Jubiläumszuwendung erfolgt nach Dienstjahren wie nachstehend aufgeführt:

Dienstjahre	Jubiläumszuwendung
10	500,00 €
20	750,00 €
25	1.000,00 €
30	1.250,00 €
40	1.500,00 €
50	1.750,00 €
60	2.000,00 €
70	2.000,00 €
75	2.000,00 €
80	2.000,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Goslar, 20.12.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Goslar (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Goslar vom 24.02.2009, i. d. F. vom 01.10.2019, wird wie folgt geändert:

In § 14 Ziffer 1 Buchstabe b) wird die Angabe „2,60 €/m³“ durch „2,24 €/m³“ ersetzt.

In § 14 Ziffer 2 wird die Angabe „0,40 €/m²“ durch 0,42 €/m² ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Goslar, 20.12.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Goslar (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Goslar (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.10.2019, wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührenhöhe wird ersetzt:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Straßenreinigung

Qualitätsklasse I:	17,17 €
Qualitätsklasse II:	6,42 €
Qualitätsklasse III:	3,96 €
Qualitätsklasse IV:	2,36 €
Qualitätsklasse V:	1,18 €

Winterdienst

Qualitätsklasse I:	7,60 €
Qualitätsklasse II:	3,80 €
Qualitätsklasse III:	2,85 €
Qualitätsklasse IV:	1,90 €
Qualitätsklasse V:	0,95 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Goslar, 20.12.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

Hauptsatzung der Stadt Goslar

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Goslar" und die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Nach § 14 Abs. 5 NKomVG hat die Stadt seit dem 01.08.1977 die Rechtsstellung einer großen selbstständigen Stadt.

§ 2

Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf goldenem Grund einen schwarzen, rotbewehrten Adler.
- (2) Die Farben der Stadt sind schwarz-gold. Die Flagge der Stadt zeigt die Farben in zwei gleichen Längsbahnen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen einfarbig und die Umschrift "Stadt Goslar".
- (4) Das Stadtwappen darf ausschließlich die Stadt Goslar führen oder in sonstiger Weise verwenden. Eine Verwendung des Wappens durch Dritte ist genehmigungspflichtig, sie ist im Einzelfall möglich.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über:
 - a) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.
 - c) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
- (2) Für folgende Gruppen von Angelegenheiten, für die der Verwaltungsausschuss, ein Betriebsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig ist, behält sich der Rat die Beschlussfassung vor, soweit er von grundsätzlicher Bedeutung ist:
 - a) Verkehrslenkung und -beruhigung,
 - b) Natur- und Umweltschutz

Die Einzelheiten werden in der "Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung" geregelt.

- (3) Für die Fälle der §§ 31 Abs. 2, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine unverzügliche Informationspflicht der Verwaltung gegenüber dem in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fachausschuss.

§ 4 Ortsrat

- (1) Der Stadtteil Hahnenklee bildet eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Der Ortsrat hat 11 Mitglieder. Ihm gehören daneben die Ratsmitglieder mit beratender Stimme an, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt.
- (3) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“. Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte ferner eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters, die oder der die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“ führt.
- (4) Der Ortsrat nimmt die im NKomVG sowie im folgenden Absatz 5 geregelten Aufgaben wahr.
- (5) Der Ortsrat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages und zur Auflösung der Hahnenklee Tourismus GmbH (bisher Kur- und Fremdenverkehrsgesellschaft Goslar-Hahnenklee mbH) zu. Für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der Ortsratsmitglieder erforderlich.
- (6) Der Ortsrat ist zur Verleihung des Paul-Lincke-Ringes zu hören.

§ 5 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Im Stadtteil Vienenburg bilden die sechs Ortsteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Immenrode,
 - b) Lengde,
 - c) Lochtum,
 - d) Vienenburg,
 - e) Weddingen und
 - f) Wiedelahje eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher werden im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in den Fachausschüssen gehört, soweit ausschließlich Belange der jeweiligen Ortschaft berührt werden.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen folgende Aufgaben für die Stadt Goslar:
 - a) Mithilfe bei gemeindlichen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft,
 - b) Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Vereinen, Organisationen und sonstigen Institutionen der Ortschaften, soweit sich die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister diese im Einzelfall nicht vorbehält. In diesem Fall ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzenden, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Gehören sie der gleichen Fraktion oder Gruppe an, vertreten sie sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (3) Der Verwaltungsausschuss kann Außenstehende, z. B. Sachverständige, zu bestimmten Tagesordnungspunkten hören.

§ 7 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ist die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit. Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat nimmt die Aufgaben der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters wahr.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder den Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (8) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Antragstellerinnen oder die Antragsteller über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Goslar werden -- soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.goslar.de/stadt-buerger/stadtverwaltung/bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Goslar verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie gelten mit Ablauf des Tages der Einstellung im Internet als verkündet. Auf die Bereitstellung im Internet ist in der Tageszeitung „Goslarsche Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in der Goslarschen Zeitung. Daneben finden eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.goslar.de/stadt-buerger/stadtverwaltung/bekanntmachungen sowie ein Aushang statt.
- (3) Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang veröffentlicht.
- (4) Der Aushang erfolgt im Aushangkasten der Stadt Goslar in der Einfahrt zum Grundstück Charley-Jacob-Straße 3. Zusätzlich können die Unterlagen im Bürgerbüro Vienenburg während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Aushang dauert längstens zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates können Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Berichterstattung aufgenommen werden. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige können verlangen, dass ihre eigenen Redebeiträge nicht aufgezeichnet werden. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Tonaufnahmen zum Zweck der Erstellung des Protokolls bleiben davon unberührt.

§ 11

Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Die Sitzungen des Rates und sonstiger Gremien werden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der teilnehmenden Ratsmitglieder abgehalten.
- (2) In der Einladung der Sitzung wird bekanntgegeben, ob die Möglichkeit einer Zuschaltung per Videokonferenztechnik besteht.
- (3) Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur für Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder sowie anzuhörende Personen gem. § 62 Abs. 2 NKomVG zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie in den Fachausschüssen die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende.
- (4) In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen gem. § 67 Satz 2 NKomVG und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Stadt nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.09.2022 außer Kraft.

Goslar, 20.12.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat sich der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Geschäftsordnung gegeben.

I. Abschnitt - Rat

§ 1 Ratsvorsitz

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte (vorsitzende Person).
- (2) Die vorsitzende Person eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt insoweit das Hausrecht aus.
- (3) Sie handhabt die Geschäftsordnung des Rates.
- (4) Die Vertretung der vorsitzenden Person bei Verhinderung übernehmen die nach § 81 Abs. 2 NKomVG gewählten Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Sind die vorsitzende Person und ihre Vertretungen verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, ein Ratsmitglied als Vertretung aus seiner Mitte.
- (5) Die vorsitzende Person kann abberufen werden, wenn es der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Auf die Stimmabgabe bei der Abberufung findet § 41 NKomVG keine Anwendung. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 2 Ratsfrauen und Ratsherren

Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, für die sie eingeladen sind. Verhinderungen sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.

§ 3 Amtsverschwiegenheit

Ratsmitglieder haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Sie sind jedoch zu Aussprachen über diese Gegenstände mit anderen Ratsmitgliedern und der Verwaltung berechtigt. Dem Rat bleibt es vorbehalten, im Einzelfall eine abweichende Regelung zu treffen. Im Übrigen gilt § 40 NKomVG.

§ 4 Mitwirkungsverbot

- (1) Jedes Ratsmitglied, das nach § 41 NKomVG befangen und daher an der Ausübung seiner Ratstätigkeit verhindert ist, ist verpflichtet, dies vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes der vorsitzenden Person mitzuteilen und den Sitzungssaal zu verlassen. Die Tatsache, dass das Ratsmitglied den Sitzungssaal verlassen hat, ist im Protokoll zu vermerken. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Ratsmitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales aufzuhalten.
- (2) Bestehen Zweifel, ob ein Ratsmitglied aufgrund des § 41 NKomVG verhindert ist, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, so hat es dies vor Beginn der Beratung der vorsitzenden Person mitzuteilen. Diese gibt die Mitteilung zu Protokoll und veranlasst eine Entscheidung des Rates über das fragliche Mitwirkungsrecht. Das Ergebnis ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des § 41 NKomVG bei der vorsitzenden Person vor oder bestehen Zweifel darüber, ob sie vorliegen, so hat dies die vorsitzende Person vor Beginn der Beratung ihrem Stellvertreter im Vorsitz mitzuteilen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Absatz 1 oder Absatz 2.

§ 5 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer Stellvertretungen und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren anzugeben. In gleicher Weise sind Änderungen oder die Auflösung anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen oder Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe (Fraktionsassistenten) sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

- (8) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich der öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Kommune (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

§ 6

Einberufung des Rates und Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der vorsitzenden Person auf. Die Einladung zu den Sitzungen mit der Tagesordnung wird den übrigen Ratsmitgliedern mit einer Frist von einer Woche elektronisch zugesandt. In dringlichen Fällen und bei Nachträgen zur Tagesordnung kann diese Frist verkürzt werden; sie muss aber mindestens zwei Tage betragen. Auf die Abkürzung der Frist ist hinzuweisen.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung und E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Verfügt eine Fraktion über 1/3 oder mehr der Mitglieder des Rates, genügt für das Verlangen nach Einberufung des Rates die Erklärung der oder des Fraktionsvorsitzenden, die oder der diese im Namen der die Einberufung verlangenden einzelnen Fraktionsmitglieder abgibt. Der Antrag ist schriftlich bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einzureichen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte, eine Fraktion, eine Gruppe, jede Ratsfrau oder jeder Ratsherr kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (5) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitgliederzahl erweitert werden.
- (6) Die Einberufung zu einer nicht öffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach dem NKomVG in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Ratsbeschluss über die nicht öffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.
- (7) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Beamtinnen und Beamten auf Zeit nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- (8) Die in Abs. 7 genannten Personen sind verpflichtet, dem Rat auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 NKomVG). Sie sind auf eigenes Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (9) Weitere Bedienstete der Stadt Goslar sollen auf Anweisung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bei den Sitzungen als beratende Personen zur Verfügung stehen.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jedes Ratsmitglied kann in diesen Fällen für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; der Presse sind besondere Sitze zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von der vorsitzenden Person aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (4) Im öffentlichen Teil von Sitzungen können Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Berichterstattung aufgenommen werden. Jede Person kann verlangen, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.
- (5) Film-, Bild- und Tonaufnahmen seitens Dritter sind während öffentlicher Sitzungen grundsätzlich zulässig, sofern dadurch der Sitzungsablauf nicht gestört wird. Sie bedürfen jedoch einer vorherigen Akkreditierung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Die Akkreditierung soll spätestens einen Tag vor der Sitzung erfolgen. Hiervon sind Vertreterinnen und Vertreter der Presse ausgenommen. Eine Genehmigung kann für mehrere Sitzungen im Voraus erteilt werden. Diese ist jederzeit widerruflich.

§ 8 Protokoll

- (1) Von den Sitzungen des Rates wird ein Protokoll gefertigt. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Anfragen und deren Beantwortungen sind sinngemäß zu protokollieren. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen.
- (2) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass wesentliche Punkte seiner Ausführungen in kurz gefasster Form in das Protokoll aufgenommen werden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (4) Nichtöffentliche Teile des Protokolls sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden elektronische Tonaufzeichnungen gefertigt, die der Erstellung des Protokolls und insbesondere der Dokumentation dienen.

- (6) Die Tonaufzeichnungen der Sitzungen sind zu archivieren und für die Dauer der nächsten Wahlperiode aufzubewahren. Dem Verwaltungsausschuss bleibt es vorbehalten, diese Frist im Einzelfall zu verlängern.
- (7) Allen Ratsmitgliedern wird auf Anforderung eine Kopie der Tonaufzeichnung der öffentlichen Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann die Tonaufzeichnung der öffentlichen und der nichtöffentlichen Sitzung von allen Ratsmitgliedern angehört werden.

§ 9 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

1. Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung (§ 63 Abs.1 NKomVG)
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit (§ 65 Abs. 1 NKomVG)
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung des Protokolls (§ 68 NKomVG)
- e) Erste Einwohnerfragestunde
- f) Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten durch die Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister (§ 85 Abs.4 NKomVG)
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- h) Anträge
- i) Mitteilungen
- j) Anfragen (§ 56 NKomVG)
- k) Zweite Einwohnerfragestunde
- l) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung (§ 63 Abs.1 NKomVG)

2. Nichtöffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung (§ 63 Abs.1 NKomVG)
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit (§ 65 Abs. 1 NKomVG)
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung des Protokolls (§ 68 NKomVG)
- e) Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten durch die Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister (§ 85 Abs.4 NKomVG)
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- g) Anträge
- h) Mitteilungen
- i) Anfragen (§ 56 NKomVG)
- j) Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung (§ 63 Abs.1 NKomVG)

§ 10 Sachanträge

- (1) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie elektronisch gestellt und wenigstens 11 Tage vor der Ratssitzung bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister durch E-Mail eingereicht worden sind.
- (2) Ein Antrag wird von der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einem Mitglied der Antrag stellenden Fraktion oder Gruppe eingebracht. Es kann kurz begründet werden, warum der Rat mit der Angelegenheit befasst werden soll. Nach Einbringung kann der Rat auf Antrag entscheiden, ob er sich nicht mit der Angelegenheit befassen will. Die Entscheidung über eine Nichtbefassung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Ratsmitglieder. Vor der endgültigen Beschlussfassung in der Sache ist der Antrag von der vorsitzenden Person zur Vorbereitung der Entscheidung in die zuständigen Fachausschüsse oder direkt in den Verwaltungsausschuss zu überweisen.
- (3) Die Anträge sind auf die Tagesordnung der nächstfolgenden - unter Beachtung der Ladungsfristen - Fachausschusssitzung zu setzen. In dieser Sitzung trägt die Verwaltung ihre Auffassung zum jeweiligen Thema vor. Außerdem legt sie dar, ob sie zum jeweiligen Antrag eine Vorlage erstellen will oder ob der Rat über den Antrag ohne eine Vorlage entscheiden soll. Der Antrag wird sodann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses und, wenn die Angelegenheit in der Zuständigkeit des Rates fällt, auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Das gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.
- (5) Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 11 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung elektronisch eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Wird die Einfügung in die Tagesordnung durch den Rat beschlossen, so sind die Anträge an den Schluss der Tagesordnung in der Reihenfolge des Einganges zur Beratung zu stellen, es sei denn, dass der Rat etwas anderes beschließt. Bis zum Beginn der Beratung über den Gegenstand sollen die Anträge jedem anwesenden Ratsmitglied schriftlich vorliegen.

- (4) Eine Beschlussfassung in der Sache ist erst nach einer Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss möglich. Die Verwaltungsausschusssitzung kann während einer Sitzungsunterbrechung der Ratssitzung stattfinden.
- (5) Wird die Dringlichkeit nicht beschlossen und soll die Beratung in einer späteren Ratssitzung erfolgen, so ist ein neuer Antrag für die Aufnahme auf diese Tagesordnung erforderlich.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Vorlagen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

§ 12 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Mündlich gestellte Änderungsanträge müssen bis zur Abstimmung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsunterlage.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzung, insbesondere auf die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen beziehen. Sie können mündlich gestellt werden.
- (2) Dazu zählen insbesondere folgende Anträge:
 - a) Änderungen der Tagesordnung (z.B. Rücknahme von Anträgen oder Vorlagen),
 - b) Vertagung oder Aufhebung der Ratssitzung,
 - c) Rückstellung eines Beratungsgegenstandes,
 - d) Verweisung an einen Ratsausschuss oder den Verwaltungsausschuss,
 - e) Übergang zur Tagesordnung,
 - f) Schluss der Redeliste,
 - g) Schluss der Debatte,
 - h) Unterbrechung der Ratssitzung,
 - i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - j) Abstimmungsverfahren,
 - k) Verlängerung der Redezeit,
 - l) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - m) Sonstige Anträge zum Sitzungsablauf.
- (3) Erläuterungen zu den Anträgen zur Geschäftsordnung sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat die vorsitzende Person über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem sie zunächst der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Begründung des Antrages sowie einem Ratsmitglied jeder anderen Fraktion oder Gruppe sowie den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, Gelegenheit gegeben hat, dazu zu sprechen. Sofern die Fraktion oder Gruppe, der die Antragstellerin oder der Antragsteller angehört, den Antrag nicht unterstützt, erhält sie ebenfalls das Wort.
- (5) Für Anträge zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, jedoch nicht während der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners. Bei der Worterteilung zur

Geschäftsordnung darf die Rednerin oder der Redner sich nur über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes äußern.

§ 14 Zurückziehen von Anträgen

- (1) Anträge oder Vorlagen können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.
- (2) Wurde ein Antrag von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen, so kann jedes Ratsmitglied den Antrag übernehmen. Der Beratungs- bzw. Verfahrensstand bleibt davon unberührt.

§ 15 Einwohnerfragestunde

- (1) In jeder öffentlichen Sitzung des Rates und der Fachausschüsse findet jeweils zu Beginn und zum Ende eine öffentliche Fragestunde statt. Die beiden Fragestunden sollen insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Goslar kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragen müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragen dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen. Das Recht zur Stellung von Fragen zu anderen Beratungsgegenständen oder Angelegenheiten der Stadt bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Fragen werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beantwortet. Daneben darf von jeder Fraktion oder Gruppe ein Ratsmitglied zu solchen Fragen zusätzlich Stellung nehmen. Gleiches gilt für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selbst beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (4) Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so erhält die Fragestellerin/der Fragesteller unverzüglich eine schriftliche Antwort, die in der auf die Beantwortung folgenden Sitzung des Verwaltungsausschusses bekannt zu geben ist.

§ 16 Anhörung

- (1) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören.
- (2) Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. § 20 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend, wobei die Anhörung zu einem Tagesordnungspunkt längstens 30 Minuten betragen soll.

- (3) Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 17

Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

- (1) Der Rat kann zur Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse sowie des sonstigen Ablaufs in den Verwaltungsangelegenheiten von dem Verwaltungsausschuss der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte verlangen. Auf Verlangen von einem Viertel der gesetzlichen Ratsmitglieder oder einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (2) Zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jede Ratsfrau oder jeder Ratsherr von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister Auskunft in allen Angelegenheiten der Stadt Goslar verlangen (§ 56 Satz 2 NKomVG).
- (3) Das Auskunftsbegehren nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.
- (4) Die Rechte nach Abs. 1 oder Abs. 2 gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 NKomVG).

§ 18

Anfragen, Dringlichkeitsanfragen

- (1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt,
 - a) Ratsanfragen an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister spätestens 11 Tage vor der nächsten Ratssitzung zu richten. Die Ratsanfrage wird mit der Tagesordnung versandt. Die Beantwortung ist allen Ratsmitgliedern spätestens am Tage der Ratssitzung vorzulegen. Ein Verlesen der Antworten findet nicht statt. Zusatzfragen sind in der Fragestunde möglich.
 - b) schriftliche oder elektronische Anfragen an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten. Die Anfrage wird schriftlich oder elektronisch beantwortet. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Kopie der Anfrage und der Antwort.
- (2) Dringlichkeitsanfragen können von den Fraktionen, Gruppen oder von einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates bis zu Beginn einer Ratssitzung schriftlich bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister eingereicht werden. Die Anzahl der Dringlichkeitsanfragen ist auf je eine Anfrage pro fragestellende Person beschränkt. Die Dringlichkeitsanfragen sollen nach Möglichkeit sofort beantwortet werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, so ist die Antwort auf die Dringlichkeitsanfrage unverzüglich nach der Ratssitzung jedem Ratsmitglied schriftlich oder elektronisch zuzusenden.
- (3) Ratsanfragen und Dringlichkeitsanfragen sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und zu begründen.
- (4) Eine weitere mündliche Begründung in der Ratssitzung ist nicht zulässig. Eine Aussprache findet über Ratsanfragen und Dringlichkeitsanfragen in der Ratssitzung

nicht statt. Zusatzfragen können von der Fragestellerin oder dem Fragesteller und von jeder Fraktion bzw. Gruppe nur einmal gestellt werden.

- (5) Anfragen dürfen über die Angaben des Sachverhaltes hinaus keine Beurteilung enthalten.
- (6) Zur Erledigung der Anfragen ist im regelmäßigen Sitzungsverlauf (§ 9) der Tagesordnungspunkt „Anfragen“ vorgesehen. Hier können Zusatzfragen zu den Ratsanfragen und den Dringlichkeitsanfragen gestellt werden. Kann eine schriftliche Beantwortung bis zur Ratssitzung nicht vorgelegt werden, ist sie allen Ratsmitgliedern unverzüglich nach der Ratssitzung elektronisch zuzusenden.
- (7) Gegenstand von Anfragen und Dringlichkeitsanfragen müssen zu den Angelegenheiten der Stadt Goslar gehören.

§ 19 Aktuelle Stunde

- (1) Eine Aktuelle Stunde ist eine Kurzdebatte über eine bestimmte Angelegenheit der Stadt Goslar von allgemeinem und aktuellem Interesse. Sie kann von jeder Ratsfraktion oder Gruppe oder von mindestens zehn Ratsmitgliedern beantragt werden. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Aktuelle Stunde soll unmittelbar nach der Genehmigung der Tagesordnung stattfinden und dauert längstens eine Stunde. Jedes Ratsmitglied kann in der aktuellen Stunde einmal Stellung nehmen. Die Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt. Bei zahlreichen Wortmeldungen ist darüber abzustimmen, ob die Gesamtdauer der Aktuellen Stunde auf Vorschlag der vorsitzenden Person mit einfacher Mehrheit verlängert wird.
- (3) Das Verlesen von Erklärungen ist unzulässig. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 20 Beratung

- (1) Der Beratungsgegenstand wird nach Aufruf und gegebenenfalls Berichterstattung zur Beratung gestellt.
- (2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich oder durch Handerhebung. Sie sind zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung jederzeit von der vorsitzenden Person entgegen zu nehmen.
- (3) Die vorsitzende Person erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen oder Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die vorsitzende Person über die Reihenfolge. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit auch nach Beratungsschluss zu hören. Beamtinnen und Beamten auf Zeit kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (4) Die vorsitzende Person kann zur Wahrnehmung der ihr nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen. Will die vorsitzende Person selbst zur Sache sprechen, hat sie den Vorsitz an die Vertreterin oder den Vertreter zu übergeben.

- (5) Die vorsitzende Person erklärt die Beratung für geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Anschließend wird der Beratungsgegenstand zur Beschlussfassung gestellt.

§ 21 Redezeit

- (1) Jedes Ratsmitglied hat zu jedem Beratungsgegenstand eine Gesamtredezeit von 10 Minuten. Die Redezeit kann in mehrere Redebeiträge desselben Ratsmitgliedes unterteilt werden. Die Gesamtredezeit darf jedoch nicht überschritten werden. Abweichend davon haben Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall stellvertretende Fraktionsvorsitzende, eine Gesamtredezeit von 15 Minuten je Beratungsgegenstand.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Aussprache im Rahmen der Haushaltsberatung im Rat. Über weitere Abweichungen kann der Rat jederzeit mit Mehrheit beschließen.
- (3) Die Regelungen zur Redezeit gelten nicht für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.
- (4) Die Ratsmitglieder sollen sich grundsätzlich beim Sprechen erheben und möglichst von einem besonderen Rednerpult – dem Rat zugewandt – sprechen. Einzelne Schriftstücke und förmliche Erklärungen können mit Erlaubnis der vorsitzenden Person verlesen werden.

§ 22 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied selbst gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 23 Verhalten der Ratsmitglieder, Rednerinnen und Redner

- (1) Wird die Rednerin oder der Redner von der vorsitzenden Person dazu aufgefordert, so hat die Rednerin oder der Redner ihre oder seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (2) Die vorsitzende Person kann die Rednerin oder den Redner, die oder der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, unter Nennung ihres oder seines Namens „zur Sache“ rufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal in derselben Sache „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufes hingewiesen worden, so kann ihr oder ihm die vorsitzende Person das Wort entziehen. Sie oder er darf es zu dem Gegenstand nicht wiedererhalten.
- (3) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind zu unterlassen und von der vorsitzenden Person in geeigneter Weise zu unterbinden.
- (4) Verletzt eine Rednerin oder ein Redner die Ordnung, ruft sie oder ihn die vorsitzende Person unter Nennung ihres oder seines Namens „zur Ordnung“. Ist ein Ratsmitglied während einer Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden oder verhält ein Ratsmitglied

sich in einer Sache ungebührlich, so kann die vorsitzende Person das Ratsmitglied von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Auf Antrag der Ausgeschlossenen oder des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die betroffene Maßnahme berechtigt war. Leistet das Ratsmitglied der Aufforderung der vorsitzenden Person, den Saal zu verlassen, nicht Folge, so kann sie die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

- (5) Vorstehende Regelungen zur Sitzungsordnung gelten bei Hybrid-Sitzungen auch für digital teilnehmende Ratsmitglieder.

§ 24 Ordnung im Sitzungssaal

- (1) Jede Person kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze an öffentlichen Ratssitzungen teilnehmen.
- (2) Jede oder jeder Anwesende hat sich während der Sitzung der Würde des Hauses entsprechend im Sitzungssaal angemessen zu verhalten. Jede oder jeder Anwesende untersteht der Ordnungsgewalt der vorsitzenden Person.
- (3) Das Benutzen von Mobiltelefonen ist während der Ratssitzung – ausgenommen dringende berufliche Veranlassung oder Notfall – nicht gestattet.
- (4) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der vorsitzenden Person nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie die Sitzung unterbrechen. Reicht dies zur Wiederherstellung der Ordnung nicht aus, kann sie die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.
- (5) Wer als ZuhörerIn oder Zuhörer im Sitzungssaal Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung der vorsitzenden Person sofort entfernt werden. Die vorsitzende Person kann die Zuhörerplätze auch räumen lassen.

§ 25 Abstimmung

- (1) Grundlage der jeweiligen Abstimmung ist die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses.
- (2) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Die vorsitzende Person kann Negativ-Abstimmungen vornehmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen und von der vorsitzenden Person der Tenor der Beschlussfassung vorzuschlagen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben (offene Abstimmung).
- (5) Auf Antrag der Mehrheit der Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Der Namensaufruf erfolgt in alphabetischer Reihenfolge (namentliche Abstimmung).

- (6) Vor der Abstimmung hat sich die vorsitzende Person zu vergewissern, ob Anträge gestellt werden. Wenn keine Anträge zur Abstimmung gestellt oder die Anträge erledigt sind, gibt die vorsitzende Person die Form der Abstimmung bekannt und eröffnet sie. Die Abstimmung endet, wenn die vorsitzende Person die Beendigung der Abstimmung oder das Abstimmungsergebnis feststellt.
- (7) Die Stimmzählung kann auch durch Stimmzählerinnen oder Stimmzähler erfolgen, welche die vorsitzende Person ernennt. Wenn die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler sich über das Ergebnis der Abstimmung nach Abs. 3 auch nach der Gegenprobe und nach Feststellung, wie viele Ratsmitglieder sich der Abstimmung enthalten haben, nicht einig sind, so wird mittels Auszählung durch Namensaufruf abgestimmt.
- (8) Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, können im Ganzen zur Abstimmung gebracht werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- (9) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so sind sie nach Möglichkeit für die Abstimmung zu vereinigen; anderenfalls hat der weitestgehend Antrag den Vorrang.
- (10) Wird ein Änderungsantrag angenommen, so ist er mit dem Hauptantrag zu vereinen und zur Abstimmung zu bringen. Wird der Änderungsantrag abgelehnt, ist über den Hauptantrag bzw. die Beschlussvorlage abzustimmen.
- (11) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor den Sachanträgen abgestimmt.

§ 26 Wahlen

Das Ergebnis einer schriftlichen oder geheimen Wahl wird von einem Wahlvorstand, der von der vorsitzenden Person eingesetzt wird, festgestellt. In den Wahlvorstand entsendet jede Ratsfraktion ein Mitglied. Das Wahlergebnis ist der vorsitzenden Person mitzuteilen, die es bekannt gibt.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 27

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat mit Ausnahme des § 15 (Einwohnerfragestunde) entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses (§ 6 der Hauptsatzung) haben an allen Sitzungen teilzunehmen. Sofern Ratsfrauen und Ratsherren verhindert sind, haben sie die Pflicht, ihre Stellvertretung zu benachrichtigen, damit diese an der Sitzung teilnehmen kann.
- (3) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsfrauen und Ratsherren nachrichtlich zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Zusammenwirken der Ratsausschüsse und des Orsrates mit dem Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ratsausschüsse und des Orsrates Stellung.

§ 29

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Das Protokoll wird von der vorsitzenden Person und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Es ist allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. - Abschnitt Ausschüsse und Ortsrat

§ 30

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Rat entsprechend mit Ausnahme der Regelungen über die Redezeit gem. § 21 Abs. 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung und soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- (3) Einladung und Tagesordnung sowie die Protokolle sind allen übrigen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (4) Für die Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen, ausgenommen der Sitzungen des Ausschusses für Bauen und Umwelt, genügt eine Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung unter Angabe von Name, Zeit und Ort. Die Tagesordnung ist über einen Aushang und das Internet zur Verfügung zu stellen.

§ 31

Zuständigkeit

- (1) Gemäß § 71 NKomVG werden folgende Ausschüsse gebildet, die die Beschlüsse des Rates vorzubereiten haben:
 - a) Ausschuss für Bauen und Umwelt (BAU)
 - b) Ausschuss für Bildung, Familie und Soziales (BFS)
 - c) Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Sport (SOS)
 - d) Ausschuss für Wirtschaft (WA)
 - e) Ausschuss für Weltkulturerbe, Stadtgeschichte und Kultur (WSK)
 - f) Ausschuss für Zentrale Dienste und Finanzen (ZDF)
- (2) Die Aufteilung der Sachgebiete auf die einzelnen Ausschüsse ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung
- (3) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Spezialgesetze keine Vorschriften über das Verfahren enthalten, werden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.
- (4) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Die Ausschüsse erhalten das Recht, zur Vorbereitung zeitaufwendiger Sachverhalte zeitweise oder auf Dauer Arbeitsgruppen einzurichten. An den Arbeitsgruppen sind alle

im jeweiligen Ausschuss vertretenen Fraktionen des Rates zu beteiligen. Zur Einrichtung genügt ein Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

§ 32 Mitglieder

- (1) Alle Ausschüsse bestehen aus jeweils 9 Ratsmitgliedern. § 71 Abs. 4 NKomVG bleibt unberührt.
- (2) Der Rat kann zu Mitgliedern der Ausschüsse zusätzlich zu den Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen, außer Beschäftigte und Beamte der Stadt Goslar, unter entsprechender Anwendung des §71 Abs. 2, 3, 5 und 10 NKomVG berufen. Sie haben kein Stimmrecht. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, werden von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister über ihre Pflichten belehrt.
- (4) Für die nachstehenden Ausschüsse werden nach Abs. 2 folgende Regelungen getroffen:
 - a) In den Ausschuss für Weltkulturerbe, Stadtgeschichte und Kultur werden die sechs gewählten Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitskreises Kultur als sachkundige Bürgerinnen und Bürger berufen. Weiterhin werden als Sachverständige Vertreterinnen und Vertreter von der Goslarer Marketing GmbH und dem Weltkulturerbe Rammelsberg hinzugeladen.
 - b) In den Ausschuss für Bildung, Familie und Soziales werden je eine Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte, des Stadtelternrates der Grundschulen und Kindertagesstätten, des Kinderschutzbundes und der Seniorenvertretung sowie die/der Stadtbehindertenbeauftragte berufen.
 - c) In den Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Sport wird eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kommunalen Präventionsrates und der Goslarer Sportvereine sowie als Vertreterin oder Vertreter der Stadtverwaltung die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr berufen.
 - d) In den Ausschuss für Wirtschaft werden als Sachverständige zum öffentlichen Teil der Ausschusssitzung nachfolgend mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter geladen: WiReGo, Sparkasse Goslar/Harz, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer (oder von ihm benannte Vertreterin oder Vertreter) der Goslar Marketing GmbH, IHK, AGV, Kaufmannsgilde e.V., proGoslar e. V., DGB, Umweltverbände sowie der Dehoga und bei Bedarf dem Verein „Energie Ressourcen Agentur Goslar e.V.“.
 - e) In den Ausschuss für Bauen und Umwelt wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Umweltverbände und der Behindertenverbände als nichtstimmberechtigtes Mitglied berufen. Bei Bedarf wird zum öffentlichen Teil als nicht stimmberechtigtes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vereins „Energie Ressourcen Agentur Goslar e.V.“ und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Seniorenvertretung als Sachverständige oder Sachverständiger berufen.
- (5) In Arbeitskreise und Lenkungsgruppen können von den Fraktionen auch Personen berufen werden, die nicht dem Rat angehören. Diese sind vor der ersten Sitzungsteilnahme auf die §§ 40, 41 und 42 NKomVG zu verpflichten.

§ 33 Einberufung und Ladung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden auf.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn sie oder er hierzu von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes aufgefordert wird.
- (3) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ausschussmitgliedern (gem. § 32 GO) müssen nach dem in § 10 Abs. 1 GO geregelten Verfahren erfolgen.
- (4) Einladung und Tagesordnung sowie das Protokoll sind allen übrigen Ratsmitgliedern nachrichtlich zu übersenden.

§ 34 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse haben an allen Sitzungen ihres Ausschusses teilzunehmen. Sofern sie verhindert sind, haben sie die Pflicht, ihre Vertreterin oder Vertreter zu benachrichtigen, damit diese an der Sitzung teilnehmen können. An allen Ausschusssitzungen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder von ihr oder ihm beauftragte Gemeindebedienstete teilzunehmen. An den Sitzungen des Ausschusses für Zentrale Dienste und Finanzen nehmen die vorsitzende Person des Gesamtpersonalrates und die vorsitzende Person des Personalrates der Stadtverwaltung oder ihre Vertreterinnen oder ihre Vertreter beratend teil, wenn Personalangelegenheiten beraten werden.
- (2) Die Ausschüsse können Sachverständige hören, die nicht Ratsmitglieder sind.

§ 35 Sitzungen

- (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung festgelegten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Das Protokoll ist von der vorsitzenden Person und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 36 Geschäftsgang und Verfahren des Orsrates

Für das Verfahren innerhalb des Orsrates gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

Die Sitzungsprotokolle werden allen Ortsratsmitgliedern der jeweiligen Ortschaft und allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet.

IV. - Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 37

Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.12.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie für den Ortsrat der Stadt Goslar vom 16.11.2021 außer Kraft.

Goslar, 20.12.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

Erläuterungen zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gem. § 13 GO

Aufhebung, Vertagung und Zurückstellung (§ 13 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 GO)

1. Vor Erledigung der Tagesordnung kann der Rat auf Antrag die Aufhebung oder die Vertagung der Ratssitzung auf einen anderen Sitzungstag beschließen.
2. Aufhebung bedeutet, dass die Ratssitzung nicht fortgesetzt wird. Der Antrag auf Aufhebung der Ratssitzung ist weitergehend als ein solcher auf Vertagung.
3. In dem Vertagungsantrag ist der Fortsetzungstermin zu benennen. Nimmt der Rat den Antrag auf Vertagung der Ratssitzung an, ist die Sitzung an dem Fortsetzungstermin mit der alten Tagesordnung fortzusetzen. Der Fortsetzungstermin hat innerhalb von 7 Tagen stattzufinden. Einer erneuten förmlichen Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung für den Fortsetzungstermin bedarf es nicht.
4. Einzelne Beratungsgegenstände können zur Behandlung in einer der nächsten Ratssitzungen zurückgestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung aufzunehmen.

Übergang zur Tagesordnung (§ 13 Abs. 1 Ziffer 5 GO)

1. Der Rat kann auf Antrag beschließen, zur Tagesordnung überzugehen. Das bedeutet, dass ohne weitere Aussprache und ohne Sachabstimmung der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.
2. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zum Eintritt in die Abstimmung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Er bedarf keiner Unterstützung.
3. Über den Antrag ist vor allen Anträgen abzustimmen. Ausgenommen sind Anträge zum Abstimmungsverfahren.
4. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

Schluss der Redeliste (§ 13 Abs. 1 Ziffer 6 GO)

1. Während der Verhandlung über einen Beratungsgegenstand kann beantragt werden, die Redeliste vorzeitig zu schließen. Wird der Antrag auf Schluss der Redeliste angenommen, ist der Beratungsgegenstand zur Abstimmung zu stellen, nachdem den Ratsmitgliedern, die sich vor dem Antrag zur Sache gemeldet hatten, noch das Wort erteilt wurde. Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen auch nach Schluss der Redeliste das Wort zu erteilen.

2. Der Antrag auf Schluss der Redeliste kann nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das sich vorher an der Diskussion über den Beratungsgegenstand nicht beteiligt hat.
3. Über den Antrag ist vor allen Anträgen abzustimmen. Ausgenommen sind Anträge zum Abstimmungsverfahren und Anträge auf Übergang zur Tagesordnung.

Unterbrechung (§ 13 Abs. 1 Ziffer 8 GO)

1. Die Ratssitzung kann auf bestimmte Zeit innerhalb der anberaumten Sitzungstage unterbrochen werden. Wird der Antrag auf Unterbrechung angenommen, ist die Sitzung nach Ablauf der Unterbrechung mit der alten Tagesordnung fortzusetzen.
2. Auch ohne Antrag kann der Ratsvorsitzende die Ratssitzung unterbrechen, wenn er dies für erforderlich hält. Wird der Unterbrechung widersprochen, ist über die Unterbrechung eine Abstimmung herbeizuführen.

Zuständigkeiten Ausschüsse gem. § 31 Abs. 2 GO

Fachausschüsse

Ausschuss für Bauen und Umwelt (BAU)

Zuständigkeiten im Einzelnen:

Beratung über Angelegenheiten des Fachbereiches Bauservice, soweit eine Beteiligung

- a) der Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses und des Rates dient
oder
- b) wegen der grundsätzlichen oder besonderen Bedeutung geboten erscheint.

Hierzu gehören insbesondere

- Beratung des Fachbereichs-Budgets (Teilhaushalt 30)
- Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen
- Beitragsangelegenheiten (Erschließung, Abwasser, Straßenbau, Kostenerstattungen für Ausgleichsmaßnahmen Naturschutz)
- Gebührenangelegenheiten (Schmutz- und Niederschlagswasser, Straßenreinigung, Winterdienst, Parken)
- Satzungsangelegenheiten (Erschließung, Abwasser, Wasser, Straßenreinigung, Winterdienst, Kostenerstattung für Ausgleichsmaßnahmen Naturschutz, Ablösung von Einstellplätzen, Abwälzung der Abwasserabgabe)
- Förderprojekte
- sowie einzelnen Fachdiensten zuzuordnende Themen:

Tiefbau

- Verkehrsentwicklungsplanung
- Mobilitätsplanung, Verkehrskonzepte
- Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen einschließlich Brücken und Ingenieurbauwerken
- Neu-, Um-, Ausbau, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
- Planung, Bau und Unterhaltung und Betrieb von Parkeinrichtungen
- Öffentliche Grünanlagen (außerhalb des Waldes)
- Maßnahmen an städtischen Bäumen
- Stillgewässer
- Förderung von Friedhöfen in der Trägerschaft von Religionsgemeinschaften

Stadtplanung und Stadtentwicklung

- Aufstellung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellungs-, Auslegungs- und Satzungsbeschlüsse für Bebauungspläne
- Stellungnahme zu Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren
- Räumliche Stadtentwicklungsplanung
- Stadtsanierung bzw. Städtebauförderung
- Interkommunale Zusammenarbeit bei „Regionalen Entwicklungskonzepten“ (REK), z.B. LEADER Region Nördliches Harzvorland
- Aufstellung von städtebaulichen Konzepten wie z.B. ISEK, Gewerbepotenzialflächen, Wohnflächenkonzept, Konzept Freiflächen-Photovoltaik (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)
- Konzeptionelle Planungen (z.B. E-Ladeinfrastruktur)
- Landschafts-, Freiraumplanung sowie Grünordnungsplanung, Flächenpool, Öko-Konto und Öko-Kontrolle
- Information / Berichterstattung zu neuen Medien oder Diensten (z.B. im GoGIS) bzw. technischen Möglichkeiten (z.B. „Digitaler Stadtplan“)
- Information über Fälle §§ 31 Abs. 2, 34 und 35 BauGB

Umwelt und Gewässerschutz

- Umweltschutz (mit den Medien Boden, Wasser, Luft)
- Klimaschutz und Klimaanpassung
- Hochwasserschutz
- Fließgewässer
- Naturschutz und Landschaftsentwicklung im besiedelten und unbesiedelten Bereich
- Planungen mit Auswirkungen auf Flora und Fauna
- Behandlung aller umweltrelevanten Vorlagen

Unbeschadet der Festlegung des Bereichs der Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Aufgaben der Unteren Wasserbehörde wird festgelegt, dass der für die Aufgaben der Unteren Wasserbehörde zuständige Fachausschuss in folgenden Angelegenheiten informiert wird:

- I. Einleiten von Planfeststellungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- II. Hinweis auf Planfeststellungsbeschlüsse nach dem WHG
- III. Gewässerverunreinigungen – auch durch Unfälle – von größerem Ausmaß und besonderem öffentlichen Interesse

Ausschuss für Bildung, Familie und Soziales (BFS)

Zuständigkeiten im Einzelnen:

Beratung des Fachbereichs-Budgets (Teilhaushalte)

I. Bildung in Grundschulen

Beratung über alle Angelegenheiten der Schulen, die sich in der Schulträgerschaft der Stadt befinden, soweit eine Beteiligung

- a) im Nds. Schulgesetz geregelt ist,
- b) der Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses und des Rates dient oder
- c) wegen der grundsätzlichen oder besonderen Bedeutung geboten erscheint.

Hierzu gehören insbesondere

- Beratung der Schulentwicklungsplanung
- Beratung über Neu-, Um- und Anbauten (Grundschulen)

- Festlegung von Schuleinzugsgebieten (Schulbezirkssatzung)

- Beratung und Information über geplante Projekte und Entwicklungen

II. Bildung in Kindertagesstätten

Beratung über Aufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), soweit eine Beteiligung

- a) der Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses und des Rates dient oder
- b) wegen der grundsätzlichen oder besonderen Bedeutung geboten erscheint.

Hierzu gehören insbesondere

- Beratung des Kindertagesstättensituationsberichtes (als Grundlage für die Bereitstellung von ausreichenden Betreuungsplätzen und ggfs. Schaffung von neuen Tageseinrichtungen)
- Beratung über Neu-, Um- und Anbauten (Kindertagesstätten)
- Beratung über die nachfrageorientierte Anpassungen der Betreuungszeiten
- Beratung über Betreiberverträge mit freien Kita-Trägern
- Beratung und Information über geplante Projekte und Entwicklungen
- Beratung und Information bzgl. der Umsetzung von Richtlinien

III. Öffentliche Kinderspielplätze

- Beratung des Spielplatzsituationsberichtes

- Beratung über Sanierungen von Spielflächen
- Beratung und Information über geplante Projekte und Entwicklungen

IV. Jugend

Beratung über Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), soweit eine Beteiligung

- a) der Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses und des Rates dient oder
- b) wegen der grundsätzlichen oder besonderen Bedeutung geboten erscheint.

Hierzu gehören insbesondere

- Beratung über Grundsätze der kommunalen Jugendarbeit
- Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit in der Stadt
- Beratung über geplante Projekte

V. Soziales

Beratung über freiwillige soziale Maßnahmen in der Stadt, soweit die Beteiligung

- a) der Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses und des Rates dient oder
- b) wegen der grundsätzlichen oder besonderen Bedeutung geboten erscheint.

Hierzu gehören insbesondere

- Beratung über geplante Projekte
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Seniorenarbeit
- Seniorenangelegenheiten (Seniorenvertretung)
- Öffentliche Einrichtungen
- Sonstige soziale Angelegenheiten (Hilfen für arbeitslose und sozialschwache Einwohnerinnen und Einwohner / Wohngeld u. a.)

VI. Integration

Beratung über Grundsätze und Projekte der Integrationsarbeit in der Stadt Goslar.

Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Sport (SOS)

Zuständigkeiten im Einzelnen:

Beratung des Fachbereichs-Budgets (Teilhaushalte)

I. Ordnungswesen

Beratung über Aufgaben des Ordnungsrechts, soweit eine Beteiligung

- a) der Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses und des Rates dient oder
- b) wegen der grundsätzlichen oder besonderen Bedeutung geboten erscheint.

Hierzu gehört insbesondere:

- Beratungen des Brand- und Bevölkerungsschutz
- Verkehrslenkung und –beruhigung (Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung)

II. Sport

Beratung über Aufgaben des Sports, soweit eine Beteiligung

- a) der Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses und des Rates dient oder
- b) wegen der grundsätzlichen oder besonderen Bedeutung geboten erscheint.

Hierzu gehören insbesondere

- Beratung des Sportstättenplans
- Beratung über geplante Projekte
- Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Goslar
- Grundsätze für die Überlassung der städtischen Sporteinrichtungen an Goslarer Turn- und Sportvereine

III. Recht

Beratung über die Aufgaben des Rechtsbereiches

Hierzu gehören insbesondere

- Beratung über Aufgaben der juristischen Betreuung und Rechtsvertretung Ordnungswidrigkeiten, Strafverfahren und Versicherungswesen der Stadtverwaltung
- Beratung über Grundsatzangelegenheiten des Satzung- und Ortsrechts

Ausschuss für Wirtschaft (WA)

Zuständigkeiten im Einzelnen:

Beratung des Fachbereichs-Budgets (Teilhaushalte)

Beratung über Wirtschaftsförderungsangelegenheiten, Stadtkonzeption und Liegenschaften (außer Liegenschaften im Betriebsvermögen vom Goslarer Gebäudemanagement) soweit eine Beteiligung

- a) der Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses und des Rates dient oder
- b) wegen der grundsätzlichen oder besonderen Bedeutung geboten erscheint.

Hierzu gehören insbesondere

- Beratung des Stadtkonzeptions- und Wirtschaftsförderungs-Budgets (Teilhaushalte)

I. Wirtschaft

- Erarbeitung von Vorschlägen und konzeptionellen Perspektiven für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung der Stadt
- Kontaktpflege zu den Wirtschaftsvereinigungen, Unternehmensverbänden und Gewerkschaften
- Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten
- Förderung der örtlichen Unternehmen
- Ansiedlung neuer Unternehmen
- Siedlungs- einschl. Gewerbeflächenkonzept (als Teilbereich der programmatischen Stadtentwicklungsplanung)
- Leerstandsmanagement
- Goslarsches Pancket

II. Liegenschaften

- Grundstücksankäufe und -verkäufe
- Erbbaurechtsverträge
- Verpachtungen

Ausschuss für Weltkulturerbe, Stadtgeschichte und Kultur (WSK)

Zuständigkeiten im Einzelnen:

Beratung des Fachbereichs-Budgets (Teilhaushalte)

Beratung über kulturelle Angelegenheiten, soweit eine Beteiligung

- a) der Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses und des Rates dient oder
- b) wegen der grundsätzlichen oder besonderen Bedeutung geboten erscheint.

Hierzu gehören insbesondere

- Beratung des Kultur-Budgets (Teilhaushalte) inklusive Sponsoring und Fördermittelmanagement der städtischen Kultureinrichtungen
- Erarbeitung von Vorschlägen und konzeptionellen Perspektiven sowie deren Umsetzung für die kulturelle Entwicklung der Stadt
- Konzeptionelle Ausrichtung und Aufgaben der städtischen Kultureinrichtungen: Kaiserpfalz und Goslarer Museum, Kulturmarktplatz, Stadtarchiv, Stadtbibliothek
- Angelegenheiten der Städtepartnerschaften
- Zusammenarbeit mit Kultur tragenden Vereinen und Institutionen
- Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv und die Stadtbücherei sowie Festsetzung der Eintrittspreise für die städt. Sehenswürdigkeiten sowie der Nutzungsgebühren für die Räumlichkeiten der Kultureinrichtungen
- Gewährung von einmaligen und laufenden Zuschüssen (Wert über 2.500 €) an kulturelle Vereine und Vereinigungen für Theater, Konzerte, Ausstellungen, Musikschule, kulturelle Vereinsarbeit usw.
- Angelegenheiten der städt. Stifte Großes Heiliges Kreuz, Brüdernkloster, Kleines Heiliges Kreuz und St. Annenhaus
- eigene kulturelle Veranstaltungen
- Ankauf von Kunstwerken
- Beratung der Vorschläge des Gremiums zur künstlerischen Ausgestaltung des Stadtbildes
- Kulturmarketing
- Konzeptionelle und grundsätzliche Fragen zur UNESCO-Welterbestätte „Erzbergwerk Rammelsberg, Altstadt Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“

Ausschuss für Zentrale Dienste und Finanzen (ZDF)

Zuständigkeiten im Einzelnen:

Beratung über finanzielle und personelle Angelegenheiten, soweit eine Beteiligung

- a) der Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses und des Rates dient oder
- b) wegen der grundsätzlichen oder besonderen Bedeutung geboten erscheint. Hierzu gehören insbesondere

I. Finanzen

- Beschluss über Eckwerte
- Haushaltsangelegenheiten (Beratung des Haushaltsplanes mit mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung einschl. Investitionsprogramm, Jahresabschluss) werden im Ausschuss zentrale Dienste und Finanzen sowie im Verwaltungsausschuss für die Beschlussfassung im Rat vorbereitet.
- Sonstige Finanzangelegenheiten (Abgaben, Schulden, Vermögen)
- Beteiligungen
- Allgemeine Stiftungsangelegenheiten
- Rechnungsprüfung

II. Organisation

- Organisationsstruktur der Stadtverwaltung

III. Personal

- Personalangelegenheiten
- Stellenplan

IV. IT-Service

V. Digitalisierung

- Verwaltungsdigitalisierung, Online-Dienstleistungen
- Smart-City-Konzepte

Betriebsausschüsse

Betriebshof Goslar (BHG)

Zuständigkeiten im Einzelnen:

- a) Der Betriebsausschuss bereitet die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses und des Rates in Betriebsangelegenheiten vor.
- b) Dem Betriebsausschuss werden nach § 140 Abs. 3 Satz 1 NKomVG zur alleinigen Entscheidung übertragen:
 - alle Betriebsangelegenheiten soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister zuständig ist,
 - die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 80.000 EUR übersteigt,
 - Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als 15.000 EUR überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - der Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigt,
 - die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 EUR übersteigt,
 - den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt,
 - die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt,
 - die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 EUR.

Goslarer Gebäudemanagement (GGM)

Zuständigkeiten im Einzelnen:

Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor. Er überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend dem Wirtschaftsplan. Seine Hauptaufgabe besteht in der strategischen Ausrichtung bzw. Entwicklung des Betriebes sowie im Bereich des gebäudebezogenen Flächenmanagements. Daneben entscheidet der Betriebsausschuss über die vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung des Rates bedürfen oder für die nicht die Betriebsleitung zuständig ist. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Verfügung über Gemeindevermögen ab 30.000 €,
- b) Abschluss von Ingenieurverträgen ab 25.000 €,
- c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 25.000 € (Jahresbetrag Kaltmiete),
- d) Abschluss von Verträgen für Lieferungen und Leistungen/Dienstleistungen ab 50.000 € und für Baumaßnahmen ab 100.000 €, sofern die Mittel für die Maßnahmen nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes oder eines Ratsbeschlusses (z. B. Projektfeststellungsbeschluss) konkret bereitgestellt wurden,
- e) Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 10.000 €,
- f) Zustimmung zu Mehraufwendungen, die den Erfolg gefährden.

Stadtforst Goslar (Forst)

Zuständigkeiten im Einzelnen:

- a) Der Betriebsausschuss bereitet die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses und des Rates in Betriebsangelegenheiten vor, insbesondere
 - den Wirtschaftsplan;
 - Angelegenheiten grundsätzlicher Art wie z. B. Ausrichtung des Jagdmanagements, Ausrichtung des Waldverjüngungskonzeptes und des forstlichen Leitbildes
 - Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Verwendung des Jahresgewinns oder der Behandlung des Jahresverlustes;
 - Entlastung der Betriebsleitung
- b) Der Betriebsausschuss entscheidet – sofern zwingendes Recht nicht entgegensteht – über
 - Mehrausgaben für Einzelpositionen des Wirtschaftsplanes in den Fällen des § 4 Absatz 2 Buchst. c bei Wertgrenzen über 20.000,00 €;
 - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EigBetrVO)
- c) Bei Eilbedürftigkeit in Fällen, in denen die vorherige Beratung oder Entscheidung des Betriebsausschusses oder des Rates nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach Vorlage der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters, sofern das Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Rat und Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

Stadtwerke Goslar (STW)

Zuständigkeiten im Einzelnen:

Der nach § 140 Abs. 2 NKomVG gebildete Betriebsausschuss beschließt über alle Betriebsangelegenheiten der Stadtwerke Goslar (Bäder- und Verkehrsbetrieb), die nicht der Beschlussfassung des Rates bedürfen und nicht nach dem NKomVG der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder nach der Satzung der Stadtwerke der Betriebsleitung obliegen. Der Betriebsausschuss berät außerdem alle grundsätzlichen oder sonst wichtigen Fragen der Stadtwerke sowie der Tochtergesellschaften Stadtbus Goslar GmbH und AquaService GmbH.